

Beschlussvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 17-0643
erstellt am: 25.09.2012

Abteilung: Jugendamt mit Jugendberufshilfe und Erziehungsberatungsstellen
Verfasser/in: Herr Bernhard Fischer
Aktenzeichen: L-2/3-5 fi/mj

Antrag des Kreisjugendring Bergstraße e.V. bzgl. der Änderung der "Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Kreis Bergstraße"

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	10.10.2012	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Bergstraße beschließt, den Antrag des Kreisjugendrings Bergstraße auf Herabsetzung des Mindestalters von Teilnehmern an Lehrgängen gemäß Ziffer 3.1 und 3.2 der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Kreis Bergstraße auf 13 Jahre abzulehnen.

Erläuterung:

Mit Antrag vom 05.07.2012 beantragt der Kreisjugendring die Änderung der Ziffer 5 a der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit dahingehend, dass das Mindestalter von jungen Menschen für die Teilnahme an

- Lehrgängen zur Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen (Tz. 3.1.)
- Lehrgängen im Sinne des Hessischen Jugendbildungsförderungsgesetzes (Tz. 3.2.)

auf 13 Jahre abgesenkt wird.

Insgesamt wurden 15 Lehrgänge angemeldet. Die Anmeldungen zeigen, dass die meisten Teilnehmer zwischen 20 und 25 Jahren alt sind.

Die Lehrgänge sind zur Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Jugendarbeit gedacht.

Bei minderjährigen Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist zu bezweifeln, ob eine hinreichende Reife für die Teilnahme an solchen Lehrgängen vorliegt.

Ein weiterer Aspekt ist die Tatsache, dass in diesem Lebensalter noch keine Strafmündigkeit und nur eine beschränkte Deliktsfähigkeit vorliegt, so dass im Hinblick auf mögliche versicherungsrechtliche Aspekte und Schadensersatzansprüche nicht kalkulierbare Kostenfolgen für die Träger bzw. den Kreis Bergstraße im Raume stehen.

Im Dekanat Bergstraße wurden zwölf Lehrgänge angemeldet, davon konnte bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen bei sechs Lehrgängen die Jugendleiterkarte (Juleica) erworben werden.

Nach den einschlägigen Richtlinien des Landes Hessen gilt für den/die Jugendleiter/-in ein Mindestalter von 16 Jahren (in besonders zu begründenden Fällen kann die Card auch für Jugendleiter/- innen im Alter von 15 Jahren ausgestellt werden).

Bei dem angemeldeten Praxisseminar zur Juleica wurden 30 Teilnehmer angemeldet. Tatsächlich haben aber nur 17 Teilnehmer im Alter von 13 und 14 Jahren teilgenommen. Diese Teilnehmer können nicht in den Genuss der Juleica kommen. Der Lehrgang wurde als Freizeit gerechnet.

Bei Lehrgängen im Sinne der Ziffer 3.1. und 3.2. der Richtlinie werden Zuschüsse in Höhe von € 5,00 pro Teilnehmer und Tag gewährt.

Bei Freizeiten, die nicht die Qualität von Lehrgängen haben, werden Zuschüsse in Höhe von € 3,50 pro Teilnehmer und Tag gewährt.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Falle einer Herabsetzung des Mindestalters für die Bezuschussung von Lehrgängen, entstünden nach Einschätzung der zuständigen Sachbearbeiterin jährliche Mehrkosten in Höhe von ca. € 5.000,00.